

Planfeststellungsverfahren sind (Bau-)Genehmigungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben, die eine **Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen** berühren. Sie dienen der verwaltungsmäßigen Bewältigung solch komplexer, raumbezogener Vorhaben und befassen sich mit deren Einordnung in die vorhandene Fläche sowie in die Umwelt.

Umsetzung eines Infrastrukturvorhabens

Das Planfeststellungsverfahren reiht sich in einen Ablauf verschiedener Phasen ein, an deren Ende der eigentliche Bau des Infrastrukturprojektes steht:



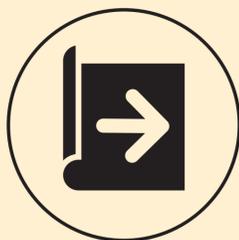
Wie läuft ein Planfeststellungsverfahren ab?

Bis zum Planfeststellungsbeschluss gibt es innerhalb des Planfeststellungsverfahrens verschiedene Schritte, die durchlaufen werden: Dazu zählen z.B. eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen sowie ein Erörterungstermin, bei dem etwaige Einwander ihre Bedenken gegen das Vorhaben einbringen können.



01

Der **Vorhabenträger** erstellt umfangreiche **Planunterlagen** und reicht diese als **Antrag auf Planfeststellung** bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde ein.



02

Für das folgende **Anhörungsverfahren** werden allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange (also Fachbehörden, Gemeinden, Verbänden etc.) die Planunterlagen zur Verfügung gestellt.



03

Zudem werden die Pläne **einen Monat** lang in den betroffenen Gemeinden **öffentlich ausgelegt**. **Einwendungen** zu den Planungen können schriftlich an die Planfeststellungsbehörde gesandt oder bei den Gemeinden zur Niederschrift eingereicht werden.

Einwendungszeitraum: 1 Monat (während des Auslegungszeitraums) + mind. **2 Wochen**

(Gemäß aktueller Gesetzgebung kann der Einwendungszeitraum bei Vorhaben, für die Unterlagen in sehr großem Umfang eingereicht worden sind, verlängert werden.)



04

In der folgenden **Erörterung** werden alle Einwander eingeladen, ihre Standpunkte mit dem Vorhabenträger zu diskutieren. **Ergebnisoffenheit** und möglichst ein **Interessenausgleich** sind das höchste Ziel.



05

Die Anhörungsergebnisse werden anschließend durch die Planfeststellungsbehörde abgewogen. Diese erteilt – sofern **alle Voraussetzungen, Arbeitsaufträge und mögliche zusätzliche Prüfaspkte erfüllt** sind – den **Planfeststellungsbeschluss**.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an unsere Experten, schreiben Sie uns eine E-Mail an jana.winkler@nlstbv.niedersachsen.de oder rufen Sie uns an: 05021/606-194

